

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

- Das Genius Loci Weimar Festival ist eine Veranstaltung der MXPRIENCE FESTIVAL gUG (haftungsbeschränkt), im Folgenden «Veranstalterin» genannt.
- Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl für Festivalbesuchende als auch für übrige Vertragspartner*innen der Veranstalterin.
- Das Festivalgelände ist durch als ein abgegrenztes Gebiet laut Genehmigung der Stadt definiert..
- Mit dem Erwerb eines Festival-Tickets bzw. dem Aufenthalt auf dem Festivalgelände akzeptiert der/die Erwerber*in bzw. der/die Ticketinhaber*in/ Besucher*in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Veranstalterin. Für übrige Vertragspartner*innen der Veranstalterin bilden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen akzeptierten Vertragsbestandteil. Den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechende Vertragsbedingungen der Gegenpartei werden von der Veranstalterin nicht akzeptiert.

II. Für Besucher*innen

1. Programm

1.1 Programminhalte

- Die Veranstalterin hat keinerlei Einfluss auf Gestaltung und Inhalt der Darbietungen der Künstler*innen. Die Veranstalterin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.
- Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung das Programm zu ändern.

1.2 Bild-, Ton-, Film und Videoaufnahmen

- Fotografieren und Filmen ist auf dem gesamten Festivalgelände untersagt.
- Die kommerzielle Nutzung und Verwertung von Bild- und Tonaufnahmen von den am Festival auftretenden Künstler*innen, von Besucher*innen oder Festivalinfrastruktur ist ebenso grundsätzlich untersagt.
- Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
- Bei Missachtung dieser Verbote behält sich die Veranstalterin die Geltendmachung sämtlicher Rechtsansprüche unter sämtlichen Rechtstiteln ausdrücklich vor.

1.3 Lärmemission

- Bei audiovisuellen Darbietungen kann aufgrund der Lautstärke Gefahr von Hör- und Gesundheitsschäden bestehen. Am Festivaleingang werden Ohrstöpsel zum Gehörschutz abgegeben.
- Die Veranstalterin lehnt jegliche Verantwortung für Hör- oder Gesundheitsschäden ab.

2. Festivalgelände

2.1 Allgemein

- Den Anweisungen des Personals der Veranstalterin ist unbedingt Folge zu leisten.
- Für Festivalbesuchende gelten die für das jeweilige Zeitfenster publizierten Zugangszeiten. Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung die Einlasszeiten zu ändern. Für Verzögerungen beim Einlass übernimmt die Veranstalterin keine Haftung.

2.2 Zutritt

- Der Einlass erfolgt nur mit gültigem Zeitfenster-Ticket. Der Ticketerwerb ist ausschließlich Personen über 18 Jahren gestattet, Kinder und Jugendlichen ist der Zutritt nur in Begleitung ihres/ihrer Erziehungsberechtigten gestattet. Auf dem Festivalgelände gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit.
- Auch mit Zeitfenster-Ticket kann keine Garantie auf Einlass zur genannten Zeit gegeben werden, der zeitliche Ablauf kann nicht garantiert werden.
- Verlorene Festival-Tickets werden grundsätzlich nicht ersetzt.
- Der Erwerb von Festival-Tickets und Freikarten zwecks Weitergabe oder -verkauf ist generell untersagt. Die Veranstalterin führt entsprechende Kontrollen durch und kann die für den Zweck des Weiterverkaufs erworbenen Tickets sperren und für ungültig erklären. Strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.
- Jede gewerbsmäßige Handlung seitens der Festivalbesuchenden ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Veranstalterin untersagt.

2.3 Sicherheit

- Das Festival findet bei jeder Witterung im Freien statt. Sollten durch die Witterungsumstände Gefahr für Körper und Gesundheit bestehen, wird die Veranstaltung sofort abgebrochen.
- Der Ordnungsdienst der Veranstalterin führt an sämtlichen offiziellen Eingängen und entlang des Festivalgeländes, während der gesamten Dauer der Veranstaltung, Sicherheits- und Einlasskontrollen durch.
- Den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.
- Das Recht, den Einlass aus wichtigem Grund zu verwehren, bleibt vorbehalten. Die Nichteinhaltung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann einen wichtigen Grund darstellen. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der Zustand des Besuchenden offensichtlich stark alkoholisiert ist.
- Entlang der gesamten Festivalroute ist das Rauchen untersagt.
- Das Mitführen von Speisen und Getränken, sowie der Verzehr dieser ist nicht gestattet.
- Ebenso ist das Tragen bzw. Mitführen offensichtlich menschenverachtender, rassistischer, homophober, sexistischer oder anderweitig diskriminierender Kleidung, Flyer, Fahnen, Sticker oder Plakate strengstens untersagt.

- Das Mitbringen von Drohnen, Glaswaren, Alu-, Blech- und Spraydosen, bengalischen Fackeln und anderen Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen Gegenständen sowie Waffen aller Art ist untersagt. Beim Einlass findet eine Sicherheitskontrolle statt. Der Ordnungsdienst ist angewiesen, eine Leibesvisitation vorzunehmen. Der Besuchende erklärt sich mit Kartenerwerb damit einverstanden. Bei Nichtbeachtung erfolgt der Verweis vom Festivalgelände. Weitere rechtliche Schritte behält sich die Veranstalterin ausdrücklich vor.
- Es wird keine Aufbewahrung für verbotene Gegenstände angeboten. Für hinterlegte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

2.4 Hygiene

- Auf dem gesamten Festivalgelände besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Bei Nichtbeachtung erfolgt der Verweis vom Festivalgelände.
- Es werden weitere Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 getroffen, deren Einhaltung auf dem gesamten Festivalgelände verpflichtend ist.

3. Verkehr / Parken

- Parken, sowohl auf den Zufahrtsstraßen als auch auf dem Festivalgelände, ist strengstens untersagt.
- Während des Festivals auf dem Festivalgelände und auf den temporären Halteverbotszonen abgestellte Fahrzeuge werden ohne Voranmeldung und auf Kosten des/der Halter*in kostenpflichtig abgeschleppt.
- Es sind nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

4. Haftung

- Die Veranstalterin schließt jegliche Haftung für eigenes und fremdes Handeln aus, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Veranstalterin haftet insbesondere nicht für Körper- und Vermögensschäden, die Festivalbesuchenden oder Künstler*innen von Dritten zugefügt werden.
- Die Veranstalterin haftet nicht für mögliche gesundheitliche Risiken, hierbei ist auch das allgemeine Ansteckungsrisiko mit COVID-19 eingeschlossen.
- Die Veranstalterin ist für verlorengegangene oder gestohlene Dinge nicht verantwortlich. Fundgegenstände können während dem Genius Loci Weimar Festival auf dem Festivalgelände am Einlass abgegeben bzw. abgeholt werden.

5. Datenschutz

- Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie müssen die Kontaktdaten aller Besucher*innen des Festivals erfasst werden. Die Gästeregistrierung dient dem Zweck der schnellen Ermittlung und Information von Kontaktpersonen im Fall einer Infektion mit COVID-19. Der/die Besucher*in willigt der korrekten Angabe und Speicherung seiner/ihrer Kontaktdaten bis vier Wochen nach der Veranstaltung ein. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

- Der/die Besucher*in willigt ein, dass Genius Loci Weimar zur Durchführung der Ticketbuchung sowie zur Korrespondenz seine/ihre Daten elektronisch erfasst und bearbeitet, jedoch nicht an Dritte weitergibt.
- Der/die Besucher*in willigt ein, E-Mails von Genius Loci Weimar zu empfangen.
- Der/die Besucher*in willigt ein, dass Bild- und Tonaufnahmen, die während seiner/ihrer Teilnahme am Genius Loci Weimar Festival entstehen und auf denen er/sie zu sehen ist, für die Öffentlichkeitsarbeit sowohl gedruckt als auch im Internet veröffentlicht werden dürfen.

6. Schadenersatz

- Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit die Veranstalterin oder ihre Vertreter*innen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.
- Die Veranstalterin gewährt keinen Ersatz für Ausfälle vereinbarter Leistungen infolge höherer Gewalt. Höhere Gewalt liegt insbesondere dann vor, wenn es sich um ein Ereignis handelt, das außerhalb des Einflussbereiches der Veranstalterin liegt. Beispielsweise liegt höhere Gewalt vor bei Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Terrorakten, politischen Unruhen und/oder Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen und/oder Kernenergie. Höhere Gewalt liegt auch vor im Falle von Pandemien, Epidemien, Seuchen oder ähnlichen Krankheitsgefahren und/oder im Falle von Naturkatastrophen (Unwetter, Wirbelstürme, Erdbeben oder Überschwemmungen etc.) oder hierauf beruhenden Folgewirkungen. Ferner liegt höhere Gewalt insbesondere vor, wenn es zu nicht von der Veranstalterin zu vertretenden staatlichen, behördlichen oder sonst öffentlich-rechtlichen Eingriffen und Maßnahmen wie Anordnungen, Allgemeinverfügungen etc. kommt, die der Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen. Von höherer Gewalt ist sowohl dann auszugehen, wenn ein entsprechendes Ereignis eingetreten ist, als auch wenn ein solches Ereignis nach vernünftiger Einschätzung in Bezug auf den Veranstaltungszeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Die Beurteilung, ob ein entsprechendes Ereignis eingetreten ist bzw. bevorsteht, trifft die Veranstalterin nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Interessen der Kundschaft.

III. MXPerience als Auftraggeber

1. Programm

1.1 Programminhalte

- Die Veranstalterin hat keinerlei Einfluss auf Gestaltung und Inhalt der Darbietungen der Künstler*innen. Die Veranstalterin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.
- Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung das Programm zu ändern.

1.2 Bild-, Ton-, Film und Videoaufnahmen

- Fotografieren und filmen für den privaten Gebrauch ist grundsätzlich gestattet. Das Mitbringen von Drohnen und von professionellen digitalen und analogen Spiegelreflexkameras mit Wechselobjektiven sowie Filmkameras ist jedoch untersagt.
- Die kommerzielle Nutzung und Verwertung von Bild-, Ton-, Film- und Videoaufnahmen von den am Festival auftretenden Künstler*innen, von Besucher*innen oder Festivalinfrastruktur ist grundsätzlich untersagt. Die Veranstalterin kann Zuwiderhandlungen nicht ausschließen. Es besteht kein Rechtsanspruch von Seiten der Künstler*innen.

1.3 Lärmemission

- Bei audiovisuellen Darbietungen kann aufgrund der Lautstärke Gefahr von Hör- und Gesundheitsschäden bestehen. Am Festivaleingang werden Ohrstöpsel zum Gehörschutz abgegeben. Die Veranstalterin lehnt jegliche Verantwortung für Hör- oder Gesundheitsschäden ab.

1.4 Nutzungsrechte

- Die Veranstalterin erhält für alle im Rahmen und in Auftrag der Veranstalterin entstandene Ergebnisse, z.B. Videoarbeiten, Grafikdesign und alle weiteren Ergebnisse durch Auftragsvergabe ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht, sowohl für das Ergebnis selbst als auch für die Dokumentation des Ergebnisses. Dieses gewährte Nutzungsrecht gilt auch für einzelne Bestandteile des Ergebnisses wie Icons, Hintergrundgrafiken, akustische Auskopplungen und ähnliches. Ausnahmen von diesem gewährten Nutzungsrecht bedürfen der expliziten schriftlichen Form.
- Der Auftragnehmer stellt die Veranstalterin von allen Ansprüchen Dritter, die im Rahmen einer Auftragsarbeit entstehen kann frei.

2. Rechnungsstellung

- Dienstleister*innen, Künstler*innen und weitere Vertragspartner*innen müssen sämtliche Rechnungen vor dem ersten Freitag im Dezember des laufenden Jahres an

die Veranstalterin stellen. Danach können keine Rechnungen mehr entgegen genommen werden und jedwede Ansprüche. Sämtliche Ansprüche auf Bezahlung verfallen nach diesem Stichtag.

3. Ausfallregelung

- Verschuldet eine Vertragspartei den Ausfall, müssen die anfallenden Kosten von dieser übernommen werden.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftrag bis 4 Wochen vor Festivalbeginn ohne besondere Begründung zurückzutreten. In diesem Fall verfällt der Anspruch auf ein Honorar seitens des Auftragnehmers. Erfolgt ein Rücktritt ohne besondere Begründung bis 8 Tage vor Festivalbeginn, hat der Auftraggeber 10% der vereinbarten Vergütung zu ersetzen. Erfolgt ein Rücktritt weniger als 8 Tage vor Festivalbeginn, hat der Auftraggeber die nachweislich entstandenen projektbezogenen Kosten wie z.B. Reisekosten plus 10% der vereinbarten Vergütung zu ersetzen.
- Die Veranstalterin gewährt keinen Ersatz für Ausfälle vereinbarter Leistungen infolge höherer Gewalt. Lediglich bereits angefallene Kosten können erstattet werden. Höhere Gewalt liegt insbesondere dann vor, wenn es sich um ein Ereignis handelt, das außerhalb des Einflussbereiches der Veranstalterin liegt. Ferner liegt höhere Gewalt insbesondere vor, wenn es zu nicht von der Veranstalterin zu vertretenden staatlichen, behördlichen oder sonst öffentlich-rechtlichen Eingriffen und Maßnahmen wie Anordnungen, Allgemeinverfügungen etc. kommt, die der Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen. Von höherer Gewalt ist sowohl dann auszugehen, wenn ein entsprechendes Ereignis eingetreten ist, als auch wenn ein solches Ereignis nach vernünftiger Einschätzung in Bezug auf den Veranstaltungszeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Die Beurteilung, ob ein entsprechendes Ereignis eingetreten ist bzw. bevorsteht, trifft die Veranstalterin nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Interessen der Kundschaft.

4. Haftung

- Die Veranstalterin schließt jegliche Haftung für eigenes und fremdes Handeln aus, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Veranstalterin haftet insbesondere nicht für Körper- und Vermögensschäden, die Festivalbesuchenden oder Künstler*innen von Dritten zugefügt werden.
- Die Veranstalterin haftet nicht für mögliche gesundheitliche Risiken, hierbei ist auch das allgemeine Ansteckungsrisiko mit COVID-19 eingeschlossen.
- Die Veranstalterin versichert ihr von Dritten zur Miete zur Verfügung gestellte Gegenstände im adäquaten Rahmen. Bestehende Versicherungen sind vorleistungspflichtig, es besteht lediglich ein subsidiärer Versicherungsschutz durch die Veranstalterin.

5. Datenschutz

- Der/die Vertragspartner*in willigt ein, dass Genius Loci Weimar zur Durchführung der Korrespondenz seine/ihre Daten elektronisch erfasst und bearbeitet, jedoch nicht an Dritte weitergibt.
- Der/die Vertragspartner*in willigt ein, E-Mails von Genius Loci Weimar zu empfangen.
- Der/die Vertragspartner*in willigt ein, dass Fotos, die während seiner/ihrer Teilnahme am Genius Loci Weimar Festival entstehen und auf denen er/sie zu sehen ist, für die Öffentlichkeitsarbeit sowohl gedruckt als auch im Internet veröffentlicht werden dürfen.

6. Schadenersatz

- Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit die Veranstalterin oder ihre Vertreter*innen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.
- Die Veranstalterin gewährt keinen Ersatz für Ausfälle vereinbarter Leistungen infolge höherer Gewalt. Höhere Gewalt liegt insbesondere dann vor, wenn es sich um ein Ereignis handelt, das außerhalb des Einflussbereiches der Veranstalterin liegt. Beispielsweise liegt höhere Gewalt vor bei Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Terrorakten, politischen Unruhen und/oder Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen und/oder Kernenergie. Höhere Gewalt liegt auch vor im Falle von Pandemien, Epidemien, Seuchen oder ähnlichen Krankheitsgefahren und/oder im Falle von Naturkatastrophen (Unwetter, Wirbelstürme, Erdbeben oder Überschwemmungen etc.) oder hierauf beruhenden Folgewirkungen. Ferner liegt höhere Gewalt insbesondere vor, wenn es zu nicht von der Veranstalterin zu vertretenden staatlichen, behördlichen oder sonst öffentlich-rechtlichen Eingriffen und Maßnahmen wie Anordnungen, Allgemeinverfügungen etc. kommt, die der Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen. Von höherer Gewalt ist sowohl dann auszugehen, wenn ein entsprechendes Ereignis eingetreten ist, als auch wenn ein solches Ereignis nach vernünftiger Einschätzung in Bezug auf den Veranstaltungszeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Die Beurteilung, ob ein entsprechendes Ereignis eingetreten ist bzw. bevorsteht, trifft die Veranstalterin nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Interessen der Kundschaft.

IV. Schlussbestimmungen / Gerichtsstand

- Änderungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- Es werden keine Nebenabreden vorgenommen.
- Die Veranstalterin behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als integrierender Bestandteil aller das Genius Loci Weimar Festival betreffenden Verträge.
- Als Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird Weimar vereinbart.
- Sollte eine Klausel unwirksam sein, werden die übrigen Klauseln davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzliche Regelung.